

# **Jahresabschluss**

**zum 31.12.2024**

**Innovationsallianz Baden-Württemberg  
e.V.**

**Willi-Bleicher-Str. 19  
70174 Stuttgart**

# INHALTSVERZEICHNIS

## Hauptteil

<b>A. Auftrag und Auftragsdurchführung</b>	5
<b>B. Steuerliche Grundlagen</b>	13
<b>C. Rechnungswesen und Rechnungslegung</b>	5
<b>D. Bescheinigung</b>	14

# ANLAGENVERZEICHNIS

<b>Anlage 1</b>	Handelsbilanz zum 31. Dezember 2024
<b>Anlage 2</b>	Gewinn- und Verlustrechnung zur Handelsbilanz für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024
<b>Anlage 3</b>	Anlagespiegel zur Handelsbilanz
<b>Anlage 4</b>	Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 nach Gliederung des Wirtschaftsplans
<b>Anlage 5</b>	Vollständigkeitserklärung
<b>Anlage 6</b>	Allgemeine Auftragsbedingungen

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
AP	Außenprüfung der Finanzverwaltung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz
DATEV	Datenverarbeitungsorganisation des steuerberatenden Berufes in der Bundesrepublik Deutschland e.G.
DM	Deutsche Mark
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
e.V.	Eingetragener Verein
EUR	Euro
GewSt	Gewerbsteuer
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoS	Grundsätze ordnungsmäßiger Speicherbuchführung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRA,B	Handelsregister Abteilung A,B
incl.	Inklusive
i.V.m.	In Verbindung mit
ND	Nutzungsdauer
p.a.	Per annum
TDM	Tausend Deutsche Mark
TEUR	Tausend Euro
USt	Umsatzsteuer

## **A. Auftrag und Auftragsdurchführung**

Frau Anke Fellmann hat mir als Geschäftsführerin der

**Innovationsallianz Baden-Württemberg e.V.**  
**Willi-Bleicher-Str. 19**  
**70174 Stuttgart**

den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss des Vereins zum 31. Dezember 2024 zu erstellen.

Der Auftrag wurde im Februar 2025 durchgeführt.

Der Auftrag bezog sich nicht auf die Feststellung doloser Handlungen im Geld-, Waren- oder sonstigen Geschäftsverkehr (insbesondere Unterschlagungsprüfung) sowie auf die Untersuchung spezieller Sachgebiete (z.B. die Einhaltung von Vorschriften, die technische, Unfall verhütende und arbeitsrechtliche Belange zum Gegenstand haben). Der Auftrag bezog sich auch nicht auf die Prüfung der vorgelegten Bücher und Bestandsnachweise.

Die Durchsicht der gegen mögliche betriebliche Risiken und Schäden geschlossenen Versicherungsverträge und die Feststellung, dass der Versicherungsschutz ausreichend ist, war nicht Gegenstand meines Auftrages.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden mir bereitwillig erbracht. Die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses wurde mir von der Geschäftsführung in einer schriftlichen Erklärung bestätigt. Eine Fotokopie der Vollständigkeitserklärung ist diesem Bericht als Anlage 5 beigelegt. Das Original befindet sich bei meinen Unterlagen.

Die Berichterstattung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der Vereinssatzung.

Für die Durchführung des Auftrages und meine Verantwortlichkeit, auch gegenüber Dritten, sind die als Anlage 5 beigelegten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung von Juli 2018 maßgebend.

## **B. Steuerliche Grundlagen**

Die Innovationsallianz Baden-Württemberg wird beim Finanzamt Stuttgart-Körperschaften unter der Steuernummer 99015/34355 geführt. Im Kalenderjahr 2024 unterlag der Verein keiner Regelbesteuerung nach dem UStG, sondern tätigt umsatzsteuerfreie Einnahmen. Veranlagungen sind bis zum Kalenderjahr 2020 endgültig durchgeführt.

Zum 29.07.2022 wurde der Freistellungsbescheid für 2020 zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer erteilt, wonach die Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit ist.

Der Verein ist gemeinnützig tätig und als solches anerkannt.

## **C. Rechnungswesen und Rechnungslegung**

### **1. Buchführung und Belegwesen**

Die Organisation des Rechnungswesens umfasst die Finanzbuchhaltung (Sachkontenbuchhaltung) durch das Finanzbuchhaltungsprogramm Lexware.

Die Buchungsbelege sind systematisch abgelegt und jederzeit auffindbar. Die Belegablage ist somit ordnungsgemäß. Der in Anwendung befindliche Kontenplan entspricht den betrieblichen Anforderungen und ist angelehnt an den DATEV-Kontenrahmen für Vereine.

### **2. Jahresabschluss**

Auf eine Zusammenfassung der Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 276 HGB unter der Bezeichnung "Rohergebnis" wurde verzichtet.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach dem Gliederungsschema gemäß § 266 HGB. Bei der Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren entsprechend § 275 Abs. 2 HGB zugrunde gelegt.

## D. Bescheinigung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der **Innovationsallianz Baden-Württemberg e.V.** (Anlage 1 und 2) wurde ordnungsmäßig aus den Büchern und Bestandsnachweisen des Vereins entwickelt.

Die Geschäftsführung hat mir alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht und mir mit einer Vollständigkeitserklärung (Anlage 4) versichert, dass im vorliegenden Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie Haftungsverhältnisse und alle erkennbaren Risiken berücksichtigt sind.

Danach erteile ich folgende Bescheinigung:

„Vorliegender Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang der Innovationsallianz Baden-Württemberg für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 wurde auftragsgemäß unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die vom Verein erstellte Finanzbuchhaltung sowie die mir vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Vereins.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.“

Kieselbronn, den 14. Februar 2025



Heike Hess-Jaudes  
Steuerberaterin

## **Erläuterungsteil**

### **Aktiva und Passiva mit Kontennachweisen**

### **Gewinn- und Verlustrechnung mit Kontennachweisen**

**Aktiva in EUR**  
**2024 - 2023**  
**Periodenvergleich**

	EUR	Vergleich
<b>A. Anlagevermögen</b>		
II. Sachanlagen		
<b>3. andere Anlagen, Betriebs- und     Geschäftsausstattung</b>	<b>7.219,00</b>	<b>8.082,00</b>
00420 Büroausstattung	7.218,00	8.081,00
00475 Geringwertige Wirtschaftsgüter	1,00	1,00
Summe II. Sachanlagen	7.219,00	8.082,00
<b>Summe A. Anlagevermögen</b>	<b>7.219,00</b>	<b>8.082,00</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
IV. Kassenbestand, Guthaben b. Kreditinstituten, Postgiro	10.469,34	5.552,38
00945 LBBW Bank 405373985	10.469,34	5.552,38
<b>Summe B. Umlaufvermögen</b>	<b>10.469,34</b>	<b>5.552,38</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>17.688,34</b>	<b>13.634,38</b>

## Passiva in EUR 2024 - 2023 Periodenvergleich

	EUR	Vergleich
<b>A. Eigenkapital</b>		
III. Gewinnrücklagen	1.994,25	5.552,38
01002 Betriebsmittelrücklage	1.994,25	5.552,38
IV. Gewinn- und Verlustvortrag	-1.994,25	1.470,05
01082 Vortrag ideeller Bereich	-1.994,25	1.470,05
V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.163,18	-3.464,30
<b>Summe A. Eigenkapital</b>	<b>1.163,18</b>	<b>3.558,13</b>
<b>C. Rückstellungen</b>		
3. sonstige Rückstellungen	3.000,00	3.700,00
01220 Rückstellungen Abschlusskosten	3.000,00	3.700,00
<b>Summe C. Rückstellungen</b>	<b>3.000,00</b>	<b>3.700,00</b>
<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
8. sonstige Verbindlichkeiten	13.525,16	6.376,25
01800 Comunica	7.758,80	2.463,30
01801 Sonst. Verbindlichkeiten	5.766,36	3.912,95
<b>Summe D. Verbindlichkeiten</b>	<b>13.525,16</b>	<b>6.376,25</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>17.688,34</b>	<b>13.634,38</b>

## Gewinn- und Verlustrechnung in EUR 2024 - 2023 Periodenvergleich

	EUR	Vergleich
<b>Ideeller Bereich</b>		
Einnahmen aus ideellem Bereich		
02400 Sonstige Einnahmen ideeller Bereich	3.558,13	0,00
02420 Einnahmen Schulungen/Veranstaltungen	19.281,51	0,00
<b>Beiträge</b>	<b>90.000,01</b>	<b>75.000,01</b>
02110 Mitgliedsbeiträge	90.000,01	75.000,01
<b>Zuschüsse</b>	<b>90.000,00</b>	<b>74.752,25</b>
02302 Zuschüsse von Behörden	90.000,00	75.000,00
02303 Sonstige Zuschüsse - Rückzahlung Vorjahre L-Bank	0,00	-247,75
<b>Summe Einnahmen aus ideellem Bereich</b>	<b>202.839,65</b>	<b>149.752,26</b>
Kosten ideeller Bereich		
<b>Anteilige Personalkosten</b>	<b>-136.347,64</b>	<b>-99.714,61</b>
02551 Löhne und Gehälter	-27.549,14	-2.067,19
02553 Abgeführte Lohnsteuer	-352,79	-33,50
02555 Gesetzl. Sozialaufwendungen	-15.352,01	-2.567,63
02556 Aushilfslöhne	0,00	-3.904,20
02803 freie Mitarbeiter	-93.093,70	-91.142,09
<b>Anteilige Raumkosten</b>	<b>-6.576,00</b>	<b>-6.576,00</b>
02661 Miete und Pacht	-5.400,00	-5.400,00
02663 Raumnebenkosten	-1.176,00	-1.176,00
<b>Kosten der Mitgliederpflege</b>	<b>-23.941,66</b>	<b>-872,86</b>
02800 Aufwand Schulungen, Seminare	-19.281,48	0,00
02801 Bewirtung	-4.094,21	-512,41
02802 Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	-565,97	-360,45
<b>Sonstige Kosten ideeller Bereich</b>	<b>-34.811,17</b>	<b>-46.053,09</b>
02500 Abschreibungen Sachanlagen	-2.530,81	-1.975,00
02501 Anspar-/Sofortabschreibungen Software u. Hardware, GWG	-594,92	0,00
02701 Bürobedarf	-1.249,58	-797,82
02702 Porto, Telefon	-580,17	-116,53
02703 Internetbetreuung	-3.115,72	-7.196,72
02704 Sonstige Verwaltungskosten	0,00	-1.654,10
02753 Versicherungsbeiträge	-1.841,79	-1.926,84
02805 Fortbildung	-910,35	-140,00
02806 Reisekosten	-3.733,96	-2.184,37
02810 Repräsentationskosten	-16.772,05	-20.228,83
02895 Abschluss- u. Prüfungskosten	-3.276,27	-4.163,36
02900 Nebenkosten des Geldverkehrs	-205,55	-117,14
02902 Aufwand Betriebsmittlrücklage	0,00	-5.552,38

**Gewinn- und Verlustrechnung in EUR**  
**2024 - 2023**  
**Periodenvergleich**

Summe Kosten ideeller Bereich	-201.676,47	-153.216,56
<b>Summe Ideeller Bereich</b>	<b>1.163,18</b>	<b>-3.464,30</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>1.163,18</b>	<b>-3.464,30</b>

## VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

---

Innovationsallianz Baden-Württemberg e.V.  
Willi-Bleicher-Str. 19  
70174 Stuttgart

Kieselbronn, den 12. Februar 2025  
An  
Heike Hess-Jaude  
STEUERBERATERIN  
Dipl.-Betriebswirtin (BA)  
Eisinger Str. 12A  
75249 Kieselbronn

### Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024

#### 1. Aufklärungen und Nachweise

Wir bestätigen, dass wir Ihnen zur Erstellung des vorgenannten Abschlusses alle Aufklärungen, Auskünfte und Nachweise, um die Sie mich gebeten haben, vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben habe.

Als Auskunftspersonen wurden benannt:

**Anke Fellmann**

Diese Personen wurden von uns angewiesen, Ihnen alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

#### 2. Buchführung und Buchführungsunterlagen

Alle Geschäftsbücher und sonstigen erforderliche Unterlagen, die für den Jahresabschluss erforderlich sind, wurden vollständig zur Verfügung gestellt. In den zur Verfügung gestellten Geschäftsbüchern sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für das vorgenannte Geschäftsjahr buchungspflichtig sind. Die dort genannten Unterlagen und Belege sind ordnungsgemäß gesammelt.

#### 3. Jahresabschluss

Wir bestätigen, dass in dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss nach unserer Überzeugung alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse (z.B. drohende Verluste aus schwebenden Geschäften) und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie alle erforderlichen Angaben berücksichtigt sind.

#### 4. Zusätze und Bemerkungen



.....  
Unterschrift/-en

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften mit Zustimmungserklärung

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

## 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

## 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

## 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz<sup>1)</sup>

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

## 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## 5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 250.000,- €<sup>2)</sup> (in Worten: zwei hundertfünfzigtausend) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

## 6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

#### 8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbesrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

#### 9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

#### 10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

#### 11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).<sup>3)</sup>

#### 12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Der/Die\* Unterzeichner (der/die Auftraggeber)

Anke Fellmann

(Name und Anschrift)

handelt/handelt im eigenen Namen/für

Innovationsallianz Baden-Württemberg e.V., Willi-Bleicher Str. 19, Stuttgart

(Name und Anschrift)

und erklärt/erklären, dass er/sie die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen hat/haben, dass sie ihm/ihnen erläutert, mit ihm/ihnen Alternativen erörtert und ihm/ihnen alle gestellten Fragen umfassend und ausreichend beantwortet wurden, so dass er/sie sie daraufhin durch seine/ihre Unterschrift vollinhaltlich anerkennt/ankennen.

27.02.2025

(Datum und Unterschrift/Unterschriften)



<sup>3)</sup> Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

## Individuelle Vereinbarung zur Haftung nach den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Bezugnehmend auf die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften zu **5. Haftung** ergänze ich hiermit Punkt 5. Abs. (3) dahingehend, dass ich meine Haftung gegenüber der

Innovationsallianz Baden-Württemberg e.V.  
Willi-Bleicher-Str. 19  
70174 Stuttgart

vertreten durch die Geschäftsführerin Anke Fellmann auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens auf meine individuelle Höchstsumme von EUR 250.000 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) begrenze.

Die Begrenzung des Haftungsrahmens gilt auch gegenüber Dritten bzw. gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, insoweit eine Haftung begründet sein sollte.

Frau Anke Fellmann bestätigt hiermit die haftungsbegrenzende Individualvereinbarung schriftlich ausgehändigt bekommen zu haben.

Stuttgart, den 12. Februar 2025

  
.....  
Anke Fellmann